

" SCHINDLER ZDMG. 36, 65 stellt die Wörter mit den Bedeutungen | 'Gattin' und 'Gatte' nebeneinander.

5. 12. 13 ff.

+ 𐭮𐭱𐭥𐭲𐭮𐭥 𐭮𐭱𐭥𐭲𐭮𐭥 𐭮𐭱𐭥𐭲𐭮𐭥 𐭮𐭱𐭥𐭲𐭮𐭥  
 + x<sup>o</sup>ēš<sup>+</sup> man žan ēn ku gōwēt ka  
 𐭮𐭱𐭥𐭲𐭮𐭥 𐭮𐭱𐭥𐭲𐭮𐭥 𐭮𐭱𐭥𐭲𐭮𐭥 𐭮𐭱𐭥𐭲𐭮𐭥  
 bavēt - ? - u dārē apātaxšāhīhā tō  
 𐭮𐭱𐭥𐭲𐭮𐭥 𐭮𐭱𐭥𐭲𐭮𐭥 𐭮𐭱𐭥𐭲𐭮𐭥 𐭮𐭱𐭥𐭲𐭮𐭥  
 nē bē žan bavēt - ? - yāvar 3 tāk  
 𐭮𐭱𐭥𐭲𐭮𐭥 𐭮𐭱𐭥𐭲𐭮𐭥 𐭮𐭱𐭥𐭲𐭮𐭥 𐭮𐭱𐭥𐭲𐭮𐭥  
 bun u ēvar dārišn ēē apāspārišn  
 [𐭮𐭱𐭥𐭲𐭮𐭥 𐭮𐭱𐭥𐭲𐭮𐭥 𐭮𐭱𐭥𐭲𐭮𐭥 𐭮𐭱𐭥𐭲𐭮𐭥] x<sup>o</sup>āstak pa ka u varōmand x<sup>o</sup>ēšīh [i]  
 𐭮𐭱𐭥𐭲𐭮𐭥 𐭮𐭱𐭥𐭲𐭮𐭥 𐭮𐭱𐭥𐭲𐭮𐭥 𐭮𐭱𐭥𐭲𐭮𐭥  
 gōwēt hamgōnak pēšēmār + e<sup>+</sup> sox<sup>o</sup>an  
 ∴ 𐭮𐭱𐭥𐭲𐭮𐭥 𐭮𐭱𐭥𐭲𐭮𐭥 𐭮𐭱𐭥𐭲𐭮𐭥 𐭮𐭱𐭥𐭲𐭮𐭥  
 ∴ bavēt hamgōnak dātāstān adakaš

Wenn er [der Kläger] sagt:  
 'Diese Frau ist mir eigen; du hast 5  
 [sie] unbefugterweise im Besitz',  
 und es zur Gerichtsverhandlung  
 kommt, so ist, bevor die drittmalige  
 Gerichtsverhandlung stattgefunden  
 hat, die Frau [dem Kläger] nicht 10  
 zuzuweisen; denn der Besitz ist  
 klar und der Ursprung des Eigen-  
 tums ist zweifelhaft. Und wenn in  
 einem Vermögenshandel der Kläger  
 entsprechend aussagt, so erfolgt 15  
 die Entscheidung darüber ent-  
 sprechend.

" Statt 𐭮𐭱𐭥𐭲𐭮𐭥 hat die Handschrift 𐭮𐭱𐭥𐭲𐭮𐭥, s. oben S. 9. 17; statt 𐭮𐭱𐭥𐭲𐭮𐭥  
 | bietet sie 𐭮𐭱𐭥𐭲𐭮𐭥, der wagrechte Strich ist vergessen; s. dazu SALEMANN  
 | ManStud. 1. 158 No. 20

Die Stelle ist dem von 10. 11 bis 15. 1 reichenden 'Abschnitt  
 der Gerichtsverhandlung' entnommen, 𐭮𐭱𐭥𐭲𐭮𐭥 𐭮𐭱𐭥𐭲𐭮𐭥 dar i - ? -. Das  
 Wort, für das ich keine zufriedenstellende Lesung vorzuschlagen  
 weiß, ist mir außer im MhD. noch nicht aufgestoßen. Hier findet es  
 sich etwa 30mal und bezeichnet jedenfalls eine Einrichtung der 25  
 sasanidischen Gerichtsverfassung. Meist folgt, wie oben, das Verbum  
 𐭮𐭱𐭥𐭲𐭮𐭥 bavēt, eigentlich 'es geschieht'; so noch 7. 12, 10. 13, 15, 11.  
 3, 4, 8, 14, 17, 12. 2, 12, 15. 5, 6; dazu endlich 7. 14, wo der hypo-  
 thetischen Wendung des Satzes entsprechend eine andere Form des  
 selben Verbuns gebraucht ist. Unmittelbar voraus geht einige Male, 30  
 wie oben, die Klage, so wie sie der Rechtsuchende vorbringt. Wurde  
 dem Verlangen des Klägers (𐭮𐭱𐭥𐭲𐭮𐭥 pēšēmār) vonseiten des Be-  
 klagten (𐭮𐭱𐭥𐭲𐭮𐭥 pasēmār) entsprochen, so war natürlich die Angelegen-  
 heit erledigt. Andernfalls wurde eine gerichtliche Entscheidung nötig.  
 Der Antrag darauf konnte nicht nur vom Kläger, sondern auch vom 35  
 Beklagten gestellt werden. Wird im MhD. der zweite — seltener —  
 Fall angenommen, so ist dem Wort 𐭮𐭱𐭥𐭲𐭮𐭥 'Gerichtsverhandlung' die